Die Berufsverbände der Hebammen:

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe

- einerseits -

sowie

der GKV-Spitzenverband, Berlin

- andererseits -

schließen hiermit nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V die folgende Vereinbarung:

## Präambel

Zum 1. Juli 2015 erhöhen sich die Haftpflichtversicherungskosten für die freiberuflich tätigen Hebammen. Zum Ausgleich der Kostensteigerungen im Bereich der nichtgeburtshilflichen Leistungen haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, bei den in dieser Vereinbarung näher bestimmten Leistungen die Vergütungen zu erhöhen. Der Ausgleich für die Steigerungen für geburtshilfliche Haftpflichtversicherungsprämien bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Die gemäß § 134a Abs. 3 Satz 2 SGB V vorläufig fortgeltende Hebammen-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 zu dem nach der Übergangsvereinbarung vom 31. Januar 2013 fortgeltenden Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V) in der Fassung des Schiedsspruchs vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch Vertrag vom 10. Juni 2014, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wie folgt angepasst:

§ 1

Im Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung werden mit Wirkung zum 1. Juli 2015 die Vergütungen für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Positionsnummern um die aus Spalte 3 der Tabelle ersichtlichen Beträge erhöht.

Konsentiert 29.05.15 Seite 1 von 4

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Pos.Nr.	Vergütung in €	Erhöhungs-	Vergütung inkl. Haft-
	bis 30.06.2015	<b>betrag</b> in €	pflichtkostensteigerungsausgleich
		ab 01.07.2015	in €ab 01.07.2015
0300	25,21	0,02	25,23
Vorsorgeuntersuchung der Schwan-		·	·
geren			
0700	6,47	0,02	6,49
Geburtsvorbereitung Gruppe			
1800	31,35	0,03	31,38
Aufsuchende Wochenbettbetreuung			
1810	37,58	0,03	37,61
Aufsuchende Wochenbettbetreuung			
gem. § 5 Hebammen-			
Vergütungsvereinbarung			
2700	6,47	0,02	6,49
Rückbildungsgymnastik Gruppe			

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die in dieser Vereinbarung festgelegten Erhöhungsbeträge (Spalte 3 der Tabelle) in dem künftigen Vergütungsverzeichnis der Neufassung des Vertrages nach § 134a Abs. 1 SGB V berücksichtigt werden.

§ 2

Für vom **1. Juli 2015** erbrachte Leistungen gilt das Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung gemäß den Regelungen in § 1 für die nachstehenden Positionsnummern in der folgenden Fassung:

	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,23 €
	Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:  Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.	
	Die Gebühr 0300 berechnungsfähig  a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf, b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anord- nung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des	

Konsentiert 29.05.15 Seite 2 von 4

pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Be- treuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
Die Gebühr 0300 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.	

	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,49
	Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).	

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,38

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,61
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des	
	Beginns der Leistung.	

	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,49
	Die Leistung nach der Nr. 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. Diese Leistung ist immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).	

Protokollnotiz: Dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung kommt keine präjudizielle Wirkung für die vom GKV-Spitzenverband grundsätzlich als erforderlich angesehene Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen des Versicherungsunternehmens zur Haftpflichtversicherung (insbesondere Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Risikobeschreibung, Leistungskatalog, Allgemeine Vertragsinformationen, Jahresversicherungsbeiträge,

Konsentiert 29.05.15 Seite 3 von 4

• • •	eburtshilte), Rechnungsbegleichungsmöglichkei- hhinein usw.), Rückerstattungskonditionen) zu.
Frankfurt, Karlsruhe, Berlin, den 29. Mai 2015	
Deutscher Hebammenverband e.V.	Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
GKV-Spitzenverband	

Konsentiert 29.05.15 Seite 4 von 4